

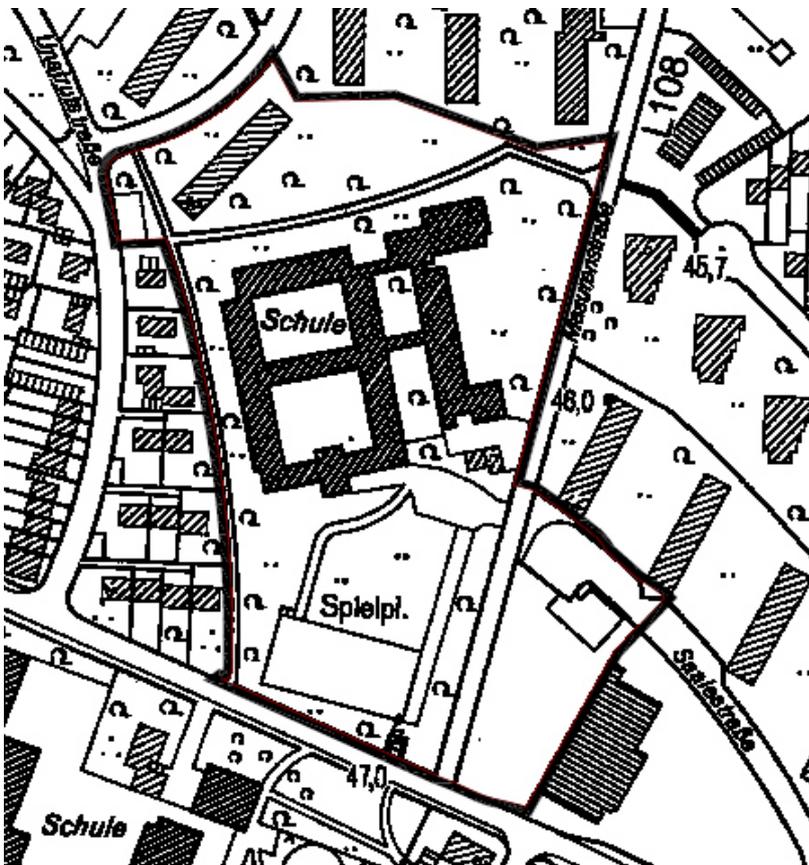
Auftraggeber:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Hauptstr. 101
51373 Leverkusen

15. September 2014

Artenschutzprüfung

für den Bebauungsplan Nr. 189/I "Elbestraße - Masurenstraße"
in Leverkusen



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Ilona Haacken

Dipl.-Ing. Thilo Herrmann

Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur

ILONA HAACKEN

Dipl.-Ing. Ilona Haacken
Landschaftsarchitektin AKNW
Gertrudisstr. 18
42651 Solingen

Fon 0212 – 254 35 06
Fax 0212 – 254 35 02
E-Mail: ihaacken@t-online.de
www.haacken-hammermann.de

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	EINLEITUNG.....	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
3	UMFANG DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG.....	2
4	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMS.....	3
5	METHODIK UND DATENGRUNDLAGE.....	6
6	POTENTIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE - PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE -.....	17
7	MASSNAHMEN	18
8	FAZIT	19
	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	20

Abbildungen

	Lageplan Bebauungsplangebiet.....	Titelblatt
Abb. 1:	Nutzungskonzept	1
Abb. 2:	Luftbild.....	3
Abb. 3:	Lebensraumtypen und Biotoptypen.....	5
Abb 4-11:	Fotos der vorhandenen Situation.....	11-15

Tabellen

Tabelle 1 :	Planungsrelevante Arten Messtischblatt 49072 Leverkusen 2. Quadrant.....	7
Tabelle 2 :	Planungsrelevante Arten Messtischblatt 49071 Leverkusen 1. Quadrant.....	8
Tabelle 3 :	Planungsrelevante Arten Messtischblatt 49081 Burscheid 1. Quadrant.....	9

ANLAGEN

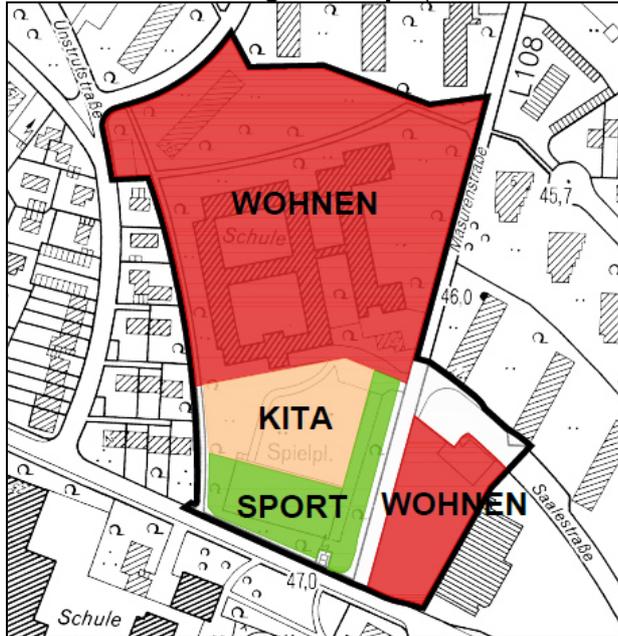
- A) Prüfprotokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll
- B) Prüfprotokoll – Art-für-Art

1 EINLEITUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 189/I "Elbestraße - Masurenstraße" sollen Wohnnutzung und eine Kindertagesstätte realisiert werden.

Die gegenwärtig auf der Fläche vorhandenen Schulgebäude werden abgerissen. Des Weiteren werden große Teile der im Süden befindlichen Grünflächen und die östlich der Masurenstraße vorhandene Brachfläche entfallen.

Abb. 1 Nutzungskonzept (ohne Maßstab)



Stadt Leverkusen – Juli 2013

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 wurde eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an europäische Vorgaben vorgenommen. U.a. durch die Bestimmungen der §§ 44 BNatSchG wird europäisches Recht in nationales umgesetzt, um einen Beitrag zur Sicherung der zunehmend gefährdeten biologischen Vielfalt zu leisten. In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden. Dabei handelt es sich um ein eigenständiges und besonderes dreistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (planungsrelevante Arten).

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Diese können jedoch später bei Umsetzung von konkreten Bauvorhaben zum Tragen kommen. Um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes in dieser Hinsicht sicherzustellen, muss im Planverfahren frühzeitig festgestellt werden, ob eine objektive Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt. Dieses erfolgt nach Beurteilung durch die Untere Landschaftsbehörde. Werden Ausnahmen nicht in Aussicht gestellt, ist ein Bebauungsplan nicht vollzugsfähig.

Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Verboten um gesetzliche Anforderungen handelt, die nicht im Rahmen der gemeindlichen Abwägung überwunden werden können.

Auch beim vorliegenden Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten und es ist daher eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind in NRW Arten unterschiedlicher Schutzkategorien nach nationalem und europäischem Recht zu beachten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten, in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten nach § 7 (2) 14 BNatSchG, Arten des Anhangs I und des Art 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Kategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter,
- sonstige streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Die übrigen nach § 7(2) BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die verschiedenen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kurz dargestellt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) 1 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebenden Tieren der relevanten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Störungsverbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Tiere der relevanten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, d.h. den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.
- Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG): Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Zugriffsverbot (§ 44 (1) 4 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der relevanten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.

3 UMFANG DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob durch die Verwirklichung des Bebauungsplans Nr. 189/I "Elbestraße - Masurenstraße" planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und welche Prüfschritte erforderlich sind.

Da als planungsrelevante Art die Zwergfledermaus beobachtet wurde und eine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von einzelfallbezogenen Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich dieser Art und für die europäischen Vogelarten erfolgen sollen, werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung die Prüfschritte der Stufe 1 (Vorprüfung, s. Anhang A - Gesamtprotokoll) sowie der Stufe 2 (Vertiefende Prüfung, s. Anhang B – Art-für-Art-Protokoll) durchgeführt.

4 ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMS

Der Untersuchungsraum entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (s. Abb. 3, S. 5). Dieser wird im Westen durch einen von Süden nach Norden verlaufenden Fußweg und durch die Unstrutstraße begrenzt. Im Norden bilden die Zschopaustraße sowie die an ihr befindliche Wohnblockbebauung die Grenze. Im Osten begrenzt die Masurenstraße (L 108) den Untersuchungsraum, wobei die im Südosten an den Einkaufsmarkt angrenzende Siedlungsbrache noch dem Untersuchungsraum zugehörig ist. Im Süden stellt die Elbestraße die Begrenzung des Geltungsbereichs dar.

Der Kernbereich des Gebiets wird von den Gebäuden und Nebenanlagen der Gemeinschaftsgrundschule Masurenstraße geprägt. Die Nebenanlagen bestehen aus dem nahezu vollständig versiegelten Innenhof, dem Parkplatz für Lehrkräfte, den mit Kunststoffbelägen versehenen Sporteinrichtungen (Mehrzweckspielfeld und Laufbahn) im Süden sowie den unversiegelten Freiflächen. Bei den unversiegelten Freiflächen handelt es sich zum einen um ausgedehnte, regelmäßig gemähte Rasenflächen, die teilweise lockeren Einzelbaumbestand aufweisen. Zum anderen sind auch dichte Gehölzabpflanzungen vorhanden, die zumeist linienartigen Charakter aufweisen. Hier sind insbesondere die Abpflanzungen um den Gesamtkomplex herum zu nennen, die als stadtbildprägend anzusehen sind.

Abb. 2 Luftbild mit Kennzeichnung der Grenze des Bebauungsplangebietes (ohne Maßstab)



© Bezirksregierung Köln (August 2014) Abteilung GEObasis.nrw

Obwohl in den ca. 50-60 Jahre alten Beständen auch nicht einheimische Gehölze angepflanzt wurden, stellen diese Gehölzbestände einen Lebensraum für Kleintierarten dar.

Im Süden, an der Elbestraße befindet sich eine Umspannstation des örtlichen Stromversorgers, die zum Schulgelände hin ebenfalls abgepflanzt ist.

Auch die Freiräume um den im Norden des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindlichen mehrgeschossigen Wohnblock weisen ausgedehnte Freiflächen auf, die durch Gehölzabpflanzungen und lockeren alten Baumbestand gegliedert sind.

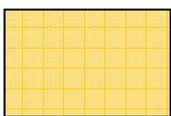
Dem kleinen Parkplatz an der Unstrutstraße im Nordosten ist eine Pflanzfläche mit Bäumen angegliedert.

Östlich der Masurenstraße befindet sich zwischen der Masurenstraße und dem Gebäude eines Einkaufsmarkts eine Siedlungsbrache, auf der neben spontan aufgekommenen Gehölzen Hochstaudenvegetation und Gräser dominieren. Obwohl die Fläche von Straßen und Bebauung umgeben ist, stellt sie aufgrund ihres Blütenreichtums einen Lebensraum insbesondere für die Insektenfauna dar.

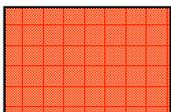
Abb. 3 Lebensraumtypen und Biotypen (ohne Maßstab)



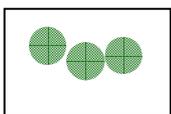
Legende



Gärten (HJ), Parkanlagen (HM), Siedlungsflächen (SB), Siedlungsbrachen (SB)



Gebäude (HN)



Baumgruppen, Baumreihen (BF), Siedlungsgehölze (BJ)

5 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

Der vorliegenden Artenschutzprüfung liegt die Methodik gemäß den „Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV 2010)“ zugrunde.

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Tier- und Pflanzenarten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG auftreten können. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

Die Feststellung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten stellt den ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Für die Abfrage dieser Arten ist die Feststellung der Lage des Plangebietes (Messtischblatt – MTB), die naturräumliche Zugehörigkeit sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen notwendig. Für die Potenzialabschätzung erfolgt ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem und den örtlich vorhandenen Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen. Dabei können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn in Untersuchungsraum und Umfeld entsprechende Strukturen nicht vorhanden sind.

Grundsätzlich muss die Liste der LANUV-Arten jedoch als unvollständig gelten, da verschiedene Artengruppen (z.B. Pflanzen, Fließgewässerorganismen, Insekten) dort lediglich lückenhaft repräsentiert sind. Daher sind auch weitere Quellen auszuwerten, um ggf. Hinweise auf zusätzlich zu berücksichtigende Arten zu erhalten.

Auf die Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten folgen die Darstellung relevanter Projektwirkungen sowie die Ableitung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Konflikten.

Als weitere Quellen wurden bei der LANUV NRW die Daten zu schutzwürdigen Biotopen (Biotopkataster NRW) und das Fundortkataster LINFOS recherchiert.

5.1 Auswahl der planungsrelevanten Arten

Die Feststellung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten stellt den ersten Schritt einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Für die Abfrage dieser Arten war zunächst die Feststellung der Lage des Plangebietes (MTB 4907, Quadrant 2, Leverkusen), die naturräumliche Zugehörigkeit (Atlantischer Bereich) sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen notwendig.

Direkt vom Bebauungsplan durch Verlust betroffen sind die Gebäudekomplexe der Schule, große Teile der Grün- und Freiflächen sowie die Siedlungsbrache östlich der Masurenstraße.

Da das unmittelbare Umfeld städtisch geprägt ist und ähnliche Strukturen wie der Geltungsbereich des Bebauungsplans aufweist, wird keine weitere Betrachtung über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus vorgenommen.

Auf dieser Grundlage erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für die aufgeführten Lebensraumtypen sowie mit Auflistung der planungsrelevanten Arten außerhalb dieser Lebensraumtypen:

Tab. 1 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 49072 Leverkusen (2. Quadrant)

Art - Name:		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumtypen)* der potentiell betroffene Biotope im Geltungsbereich des Bebauungsplans		
wissensch.	deutsch			KIGehoeel	Gaert	Gebaeu
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-	X	X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G			
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-			
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	XX	X	
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-	XX	X	X
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U			
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		X	XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U	X	X	
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X		
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U		X	XX
Merops apiaster	Bienenfresser	sicher brütend	U			
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	X	X	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S		X	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	X
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G			
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-			
Amphibien						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		XX	
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		XX	
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	X	(X)	
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G	X	X	(X)

Erklärungen:

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potentielles Vorkommen

Vögel: B kommt als Brutvogel vor, D kommt als Durchzügler vor, W kommt als Wintergast vor, () potentielles Vorkommen

Zeichen	Bedeutung
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
k.A.	keine Angaben

)* Lebensraumtypen:

KIGehoeel: Gehölzstrukturen - im Bebauungsplangebiet, vor allem Baumreihen an den Straßen

Gärt: Gärten und Abstandsgrün auf bebauten Grundstücken, Freiflächen rund um die Schule, Siedlungsbrache

Gebaeu: Gebäude - Schul- und Wohngebäude

Insbesondere Säugetiere und damit die aktuell gesichteten Zwergfledermäuse sind für den 2. Quadranten des Messtischblattes, in dem das Bebauungsplangebiet liegt, aktuell nicht gelistet. Dementsprechend wurde auch der westlich angrenzende 1. Quadrant 49071 Leverkusen, wo die Zwergfledermaus nachgewiesen wurde, abgefragt (Tab. 2). Zur Vervollständigung der Artenliste ist außerdem die Abfrage des östlich angrenzenden 1. Quadranten des Messtischblattes 49081 Burscheid aufgeführt (Tab. 3).

Tab. 2 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 49071 Leverkusen (1. Quadrant)

Art - Name:		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumtypen der potentiell betroffene Biotope im Geltungsbereich des Bebauungsplans		
wissensch.	deutsch			KIGehoeI	Gaert	Gebaue
Säugetiere						
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	XX	WS/WQ
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-	X	X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G			
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-			
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G		(X)	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S			
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	X	X	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	XX	X	
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-	XX	X	X
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U			
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U			
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	X	X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		X	XX
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G			
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U	X	X	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X		
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X		
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X
Gallinago gallinago	Bekassine	rastend	G			
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U		X	XX
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U	XX		
Larus canus	Sturmmöwe	sicher brütend	U			
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U	XX		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	XX	X	
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-	X	X	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	X	X	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S		X	
Phalacrocorax carbo	Kormoran	sicher brütend	G	X		
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	U			
Rallus aquaticus	Wasserralle	sicher brütend	U			
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	U			
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	U			
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G	X		
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S	XX	(X)	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	X
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G			
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-			
Amphibien						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		XX	
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		XX	
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G	X	X	(X)
Libellen						
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G			

Erklärungen:

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potentielles Vorkommen

Vögel: B kommt als Brutvogel vor, D kommt als Durchzügler vor,
W kommt als Wintergast vor, () potentielles Vorkommen
Fledermäuse: WS Wochenstube, ZQ Zwischenquartier, WQ Winterquartier,
() pot Vorkommen

Tab. 3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 49081 Burscheid (1. Quadrant)

Art - Name:		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumtypen der potentiell betroffene Biotope im Geltungsbereich des Bebauungsplans		
wissensch.	deutsch				KI/Gehoeel	Gaert	Gebaue
Säugetiere							
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U	X	(X)	WS/WQ
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	G-	X	X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	G	X	X	
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-	U-			
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	G		(X)	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	U	XX	X	
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	S	G-	XX	X	X
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	X		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U		X	XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	U	X	X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G	X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	U		X	XX
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U	U	XX		
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G	U			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	G	X		
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G	X	X	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	G	X	X	X
Reptilien							
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G	G	X	X	(X)

Erklärungen:

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potentiell Vorkommen

Vögel: B kommt als Brutvogel vor, D kommt als Durchzügler vor,
W kommt als Wintergast vor, () potentiell Vorkommen
Fledermäuse: WS Wochenstube, ZQ Zwischenquartier, WQ Winterquartier,
() pot Vorkommen

5.2 Auswertung ergänzender Daten

Landschaftsschutz

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Innenbereich der Stadt Leverkusen. Es grenzt nicht an den Geltungsbereich bzw. Schutzgebiete des rechtskräftigen Landschaftsplans der Stadt Leverkusen an.

Biotopkataster NRW

Das Bebauungsplangebiet liegt in keiner Fläche des Biotopkatasters. Es grenzt auch nicht an ein schutzwürdiges Biotop an. Das nächste im Biotopkataster verzeichnete Biotop befindet sich in etwa 750 m Entfernung.

LINFOS

Konkrete Sachdaten zu dem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet, über die erfolgte Ortsbegehung hinaus, sind im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung aus der landesweiten Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) abgefragt worden. Danach sind im Umfeld im Radius von 1 km um das Plangebiet keine Fundorte geschützter Arten aufgeführt.

Ergebnisse der Ortsbegehung

Eine weitere fachliche Grundlage der vorliegenden Prüfung sind Gebäude- und Geländebegehungen vorgenommen worden. Am 08.07.2014 fand ein Ortstermin mit dem Hausmeister der Schule statt. Nach dessen Ausführungen werden nahezu alle Räume des Schulkomplexes intensiv genutzt. Einflugmöglichkeiten für Fledertiere oder Vögel sind nicht vorhanden. Teile des Gebäudekomplexes verfügen über einen Kriechkeller, der ebenfalls keine offene Verbindung nach außen aufweist. Der Wohngebäudeblock im Norden konnte nicht begangen werden.

Weitere Ortsbegehungen wurden am Vormittag des 24.07.2014 sowie in den Abendstunden des gleichen Tages vorgenommen. Die Siedlungsbrache östlich der Masurenstraße konnte nicht betreten werden, da sie durch Bauzäune gesichert ist.

Bei der Begehung am Vormittag wurde besonderes Augenmerk auf die älteren Bäume gerichtet um Baumhöhlen zu lokalisieren, die Höhlenbrütern oder Fledertieren als Fortpflanzungshabitat bzw. als Sommer-, Winterquartier oder als Wochenstube dienen könnten. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass dies infolge der dichten Belaubung der Bäume nur eingeschränkt möglich war. Da sich die Bäume im innerstädtischen Bereich befinden und hier den Grundstückseigentümern die Verkehrssicherungspflicht obliegt (überwiegend die Stadt Leverkusen, Bäume sind markiert), ist davon auszugehen, dass regelmäßige Baumkontrollen durchgeführt werden und größere Schäden an Bäumen oder abgestorbene Teile entfernt werden. Das Vorhandensein von Totholz oder Bäumen mit größeren Baumhöhlen kann daher ausgeschlossen werden.

Abb. 4 Silberhorn mit Baumhöhle
(Standort: am Parkplatz der Lehrkräfte)



Abb. 5 Bergahorn mit Baumhöhlen
(Standort: hinter dem Mehrzweckspielfeld)



Eine größere Baumhöhle ist an einem Silberhorn im Parkplatzbereich der Lehrkräfte vorhanden (s. Abb. 4). Diese Baumhöhle ist allerdings nicht vor Niederschlägen geschützt. Ein Besatz konnte nicht festgestellt werden. Im Süden, hinter dem Mehrzweckspielfeld (s. Abb. 5) befindet sich ein Bergahorn mittleren Alters, der mehrere Baumhöhlen aufweist. Auch hier konnte hinsichtlich einem Besatz durch Tiere keine Feststellung getroffen werden.

Weitere kleinere Baumhöhlen befinden sich u. a. in den Robinien, die sich im linienartigen Gehölzbestand an der östlichen Grenze des Untersuchungsraums befinden.

Bestandserfassungen hinsichtlich der Avifauna müssen u. a. durch Verhören erfolgen. Aufgrund der terminlichen Vorgaben war ein intensives Verhören infolge der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht mehr möglich, da die meisten Vogelarten Ende Juli ihr Gesangsverhalten deutlich reduziert bzw. eingestellt haben. Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten blieb bei der Ortsbegehung daher auf die Arten beschränkt, die sich optisch bzw. (noch) akustisch erfassen ließen. Im Einzelnen waren dies:

Amsel,
Kohlmeise,
Blaumeise,
Buchfink,
Elster,
Haussperling,
Specht.

Der Specht konnte nicht näher bestimmt werden, da er nur durch kurzzeitige Klopfgeräusche (kein Trommeln) identifiziert werden konnte. Eine optische Erfassung war nicht möglich. Der Vogel befand sich in einer der dicht belaubten Baumkronen einer Lindengruppe, die auf der Freifläche nördlich des Verbindungswegs zwischen der Unstrutstraße und der Masurenstraße steht.

Abb. 6 Fledermauskasten an einer Birke



Für den zweiten Quadranten des maßgeblichen Messtischblatts Leverkusen sind als planungsrelevante Arten keine Vertreter der Säugetiere aufgeführt wohl aber für die westlich und östlich angrenzenden Quadranten (Zwergfledermaus bzw. Großes Mausohr s. Kap. 5.1). Östlich der Schulgebäude befindet sich an einer Birke ein Fledermauskasten (s. Abb. 6), der nach näherer Inaugenscheinnahme allerdings zum Zeitpunkt der Begehung am Vormittag des 24.07.2014 nicht durch Fledertiere genutzt wurde.

Bei der abendlichen Begehung des Geländes (Ergebnisse s. Abb. 11, S. 15) wurde ein Fledermaus-Ultraschall-Detektor (Bat-Detektor) verwendet. Der eingesetzte Bat-Detektor arbeitet mit einem Überlagerungs-Verfahren und moduliert Ultraschalltöne zwischen 18 und 120 kHz in hörbare Frequenzbereiche. Dabei konnten auf dem Gelände ab 21:50 Uhr in den Bereichen zwischen den Gebäuden und der an der Grenze befindlichen Gehölzkulissen mehrfach offensichtlich jagende Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) erfasst werden (s. Abb. 7). Aufgrund der langsam einsetzenden Dämmerung waren die Tiere zunächst auch noch gegen den Himmel sichtbar. Ihre Anzahl kann daher mit 4-5 Exemplaren angegeben werden. Es konnte allerdings nicht festgestellt werden, von wo aus die Fledermäuse in das Gebiet einflogen.

Auf den Freiflächen im Süden des Untersuchungsraums konnten keine Fledermäuse beobachtet werden (s. Abb. 9). Auch in den Bereichen um die Wohnbebauung sowie an dem Fußweg im Westen, der Masurenstraße, der Elbestraße und der Siedlungsbrache im Osten konnten keine Feststellungen getroffen werden. Nach 22:30 Uhr flogen im Bereich der "Korridore" entlang der Gehölzkulissen immer noch vereinzelt Tiere. Auch entlang der Nordseite der das Schulgrundstück umgebenden Abpflanzungen konnte dann ein Exemplar erfasst werden.

Bei der abendlichen Begehung konnten in der Nähe des Fledermauskastens ebenfalls keine Aktivitäten festgestellt werden (s. Abb. 8).

Die Frequenzbereiche des BAT-Detektors wurden während der Begehung mehrfach gewechselt. Allerdings konnten außer den Zwergfledermäusen keine anderen Fledermausarten nachgewiesen werden.

Festzuhalten ist noch, dass gegen ca. 21:40 Uhr im Osten des Schulgeländes ein Marder beobachtet werden konnte, der von Süden kommend sich zunächst entlang der Abpflanzung zur Masurenstraße hin bewegte und dann in diese eindrang.

Abb. 7 Jagdgebiet der Zwergfledermäuse im Westen des Untersuchungsraums



Abb. 8 Jagdgebiet der Zwergfledermäuse im Norden des Untersuchungsraums



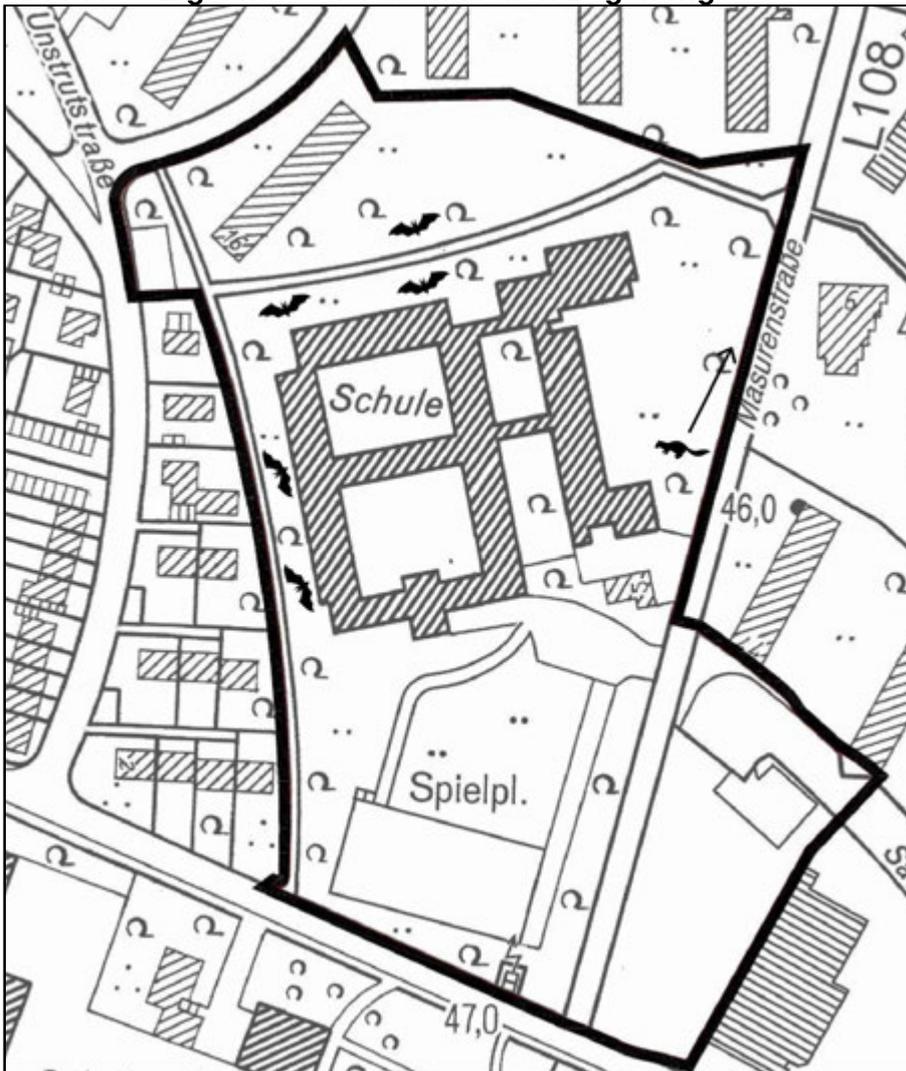
Abb. 9 Freifläche im Süden mit dem Mehrzweckspielfeld



Abb. 10 Siedlungsbrache östlich der Masurenstraße



Abb. 11 Ergebnisse der abendlichen Begehung



5.3 Potentialabschätzung

Die folgenden Ausführungen werden aus den Habitatansprüchen der planungsrelevanten Arten abgeleitet.

Die nachgewiesene Exemplare der **Fledermausart** Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) treten als Nahrungsgäste auf, wobei die im Westen und Norden vorhandenen Abpflanzungen des Schulgeländes als Leitstrukturen bei der Jagd dienen. Es ist auch möglich, dass die an den Fassaden der Schulgebäude vorhandenen Spalten an den Dachüberständen als Sommerquartier für einzelne Tiere dienen. Das Vorhandensein von Wochenstuben im Untersuchungsraum kann aufgrund der Anzahl der nachgewiesenen Tiere ausgeschlossen werden, da Weibchenkolonien aus mehr als 80 Tieren bestehen.

Bruthabitate der für das Messtischblatt genannten planungsrelevanten **Vogelarten** konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Für einige Arten ist allerdings das Vorkommen als Nahrungsgast möglich. Bekannt ist, dass der Sperber im Außenbereich nördöstlich des Plangebietes (in der Nähe Umspannwerks am Hauweg) brütet und im Bebauungsplangebiet jagt.

Für planungsrelevante Arten unter den **Amphibien** besitzt das Plangebiet keine Bedeutung, da geeignete Strukturen wie Laichgewässer oder ein entsprechender Sommerlebensraum nicht vorhanden sind bzw. auch nicht erreichbar in der unmittelbaren Umgebung vorkommen.

Für das Messtischblatt wird als planungsrelevante **Reptilienart** die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) genannt. Der Untersuchungsraum und dessen Umfeld stellt keinen Lebensraum für die Zauneidechse dar, da hier vor allem vegetationsfreie Offenlandbereiche (wie felsige Böschungen, Geröllhalden usw.), die keiner oder nur einer temporären und extensiven Nutzung unterliegen, fehlen. Beeinträchtigungen dieser Tiergruppe können daher ausgeschlossen werden.

Geschützte **Pflanzenarten** wurden nicht beobachtet.

5.4 Wirkfaktoren

Folgende Auswirkungen bei der Umsetzung von Bauvorhaben auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 189/I "Elbestraße - Masurenstraße" könnten möglicherweise mit Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt einhergehen:

- baubedingt: Lärm- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen
- baubedingt: massive Beseitigung von Vegetation (Rodung von Gehölzen, Gebüsch und Beseitigung von offenen Pflanzenarealen), ggf. Beeinträchtigung benachbarter Gehölze
- anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust (Gehölzflächen, offene Bodenflächen, potentielle Habitate)
- anlagebedingt: Minderung von Verbindungsmöglichkeiten zwischen den umliegenden Biotopflächen infolge der geplanten Gebäude, Zäune und Zuwege
- anlagebedingt: Tierfallen (z.B. Schächte, Gullis, Glasscheiben mit Gefahr für Vogelschlag)
- betriebsbedingt: Störung und Beeinträchtigungen infolge von Lärm, Beleuchtung, Verkehr/Bewegung

6 POTENTIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE - PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE -

Grundsätzlich können durch eine Bauzeitenbeschränkung die nachfolgend genannten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden (s. Kap. 7).

6.1 Tötung von Individuen

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Eine Tötung von Zwergfledermausindividuen ist je nach Zeitpunkt der Abrissarbeiten der Schulgebäude nicht grundsätzlich auszuschließen.

6.2 Störung von Individuen

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können z.B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte, Trenneffekte oder auch Flächeninanspruchnahme hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zwergfledermäuse und Vogelarten aufgrund ihrer Mobilität in der Regel in benachbarte Habitats ausweichen können. Wochenstuben oder Winterquartiere mit nur eingeschränkt mobilen Zwergfledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

6.3 Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen sogar über das ganze Jahr erstreckt (z.B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster). Allerdings wird dieses Schutzgebot nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt wird, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Bei den Begehungen wurden keine genutzten Niststätten aufgefunden. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell nicht absehbar. Eine weitergehende Prüfung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht erforderlich.

Sollten sich zukünftig Anhaltspunkte für einzelne Niststätten ergeben, wird der zeitnahe Ersatz durch künstliche Nistkästen empfohlen (s. Kap. 7.3).

7 MASSNAHMEN

Bei Beachtung der nachfolgend beschriebenen Maßnahme kann davon ausgegangen werden, dass planungsrelevante Arten von dem Eingriff nicht betroffen sind. Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans aus artenschutzrechtlicher Sicht wäre somit gewährleistet.

7.1 Hinweise zur Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Fledermäusen

Potentielle Verluste von Zwergfledermausindividuen während des Abrisses des Schulgebäudekomplexes und der Fällung potentieller Höhlenbäume können vermieden werden, wenn die Arbeiten während der Winterruhe der Tiere, für die im Plangebiet keine Massenquartiere zu erwarten sind, von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

7.2 Hinweise zur Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von europäischen Vogelarten

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung potentiell vorkommender europäischer Vogelarten ist auf Populationsebene nach Auswertung der Daten nicht zu erwarten. Potentielle Individuenverluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1) Nr. 1, die Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) während der Fällung von Gehölzen und Bäumen können vermieden werden, wenn eine Rodung außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt wird.

7.3 Empfehlungen

Es wird empfohlen, im weiteren Bebauungsplanverfahren die Erhaltung des Baumbestandes mit starkem Baumholz anzustreben. Sollten sich dann im Rahmen von nicht vermeidbaren Fällungen Hinweise auf Baumhöhlen ergeben, die sich als Vogel- oder Fledermausquartiere eignen, sollten jeweils in der Nähe an geeigneten Standorten pro entfallendem Quartier ersatzweise und zeitnah geeignete Fledermauskästen (Flachkasten 1 FF, Firma Schwegler) und/oder Nistkästen aufgehängt werden.

8 FAZIT

Es konnte nachgewiesen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Bebauungsplan Nr. 189/I Elbestraße - Masurenstraße" nicht ausgelöst werden.

Die Zwergfledermaus als nachgewiesene planungsrelevante Art ist wie potentiell vorkommende europäische Vogelarten von dem Planvorhaben nicht erheblich betroffen, da keine Gefährdung der lokalen Population vorliegt und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Zur Vermeidung einzelner Verluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), der Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie der Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) im Rahmen der Bauarbeiten werden im Kapitel 7 „Maßnahmen“ Hinweise zu geeigneten Bauzeiten gegeben.

Hinweis

Gemäß der Empfehlung des MBV (2010) sollte in die Genehmigung zu Einzelbauvorhaben folgender Hinweis aufgenommen werden:

'Der Bauherr resp. die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.'



Aufgestellt: Solingen, 15. September 2014
Dipl.-Ing. Ilona Haacken - Landschaftsarchitektin AKNW
Gertrudisstr. 18, 42651 Solingen

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- 01 Bezirksregierung Köln: Grafikdaten aus <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online> (Juli/August 2014)
- 02 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01. März 2010.
- 03 Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007.
- 04 MBV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. 29. S.
- 05 LANUV (2014) (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter MTB 49071 und 49072 Leverkusen, MTB 49081 Burscheid. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/arten/blatt/liste>
- 06 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Sach- und Grafikdaten aus Downloads von <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/> (Juli/August 2014)
- 07 Stadt Leverkusen:
 - Bebauungsplan Nr. 189/I „Elbestraße - Masurenstraße“ (Lageplan des Geltungsbereichs, Nutzungskonzept, Begründung). Stand: Juli 2013
 - mündliche Mitteilungen bis August 2014

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 189/1 "Elbestraße - Masurenstraße" in Leverkusen
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Leverkusen
Antragstellung (Datum):	August 2014
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 60px;"> Errichtung von Wohnbebauung und einer Kindertagesstätte </div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <small>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;"> Alle für die Messtischblätter 49071, 49072 und 49081 aufgeführten Säugetier-, Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten </div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	

